



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport



2021.7922

## Entscheid

Eingesehen das Schreiben von **Herrn Beat Jost** aus Albinen vom 4. November 2021, womit er dem Staatsrat seine Demission als Gemeindepräsident und Gemeinderat der Einwohnergemeinde Albinen per 20. Juni 2022 zur Genehmigung unterbreitet. Er begründet seine Demission damit, dass er bereits bei den Gemeinderatswahlen 2020 sein Rücktritt zur Mitte der Verwaltungsperiode angekündigt habe. Dieser diene der Sicherstellung der Nachfolge und Kontinuität in der Gemeindeexekutive. Es sei in den Wahljahren 2016 und 2020 schwierig gewesen, Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinderatsamt zu finden. Bei beiden Legislaturen seien vier von fünf Mitglieder neu gewesen, was eine grosse Herausforderung dargestellt habe. Daher sei die Nachfolge während der Amtsdauer zu regeln, so dass nicht wiederum *ein personelles Vakuum mit ungewissem Ausgang* entstehe. Für diese ausserterminliche Ablösung würden zudem zwei weitere Gründe sprechen: erstens habe sich ein Gemeinderatsmitglied mit Unterstützung der übrigen Ratsmitglieder bereit erklärt, das Gemeindepräsidium ab Juli 2022 zu übernehmen. Zweitens stehe er im 68. Altersjahr und damit an der Leistungsgrenze ein solches Amt ausüben zu können;

Eingesehen das Schreiben der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 22. November 2021, womit Beat Jost mitgeteilt wurde, die von ihm dargelegten Gründe würden nicht unter Krankheit, berufliche Veränderung oder Wohnortswechsel subsumiert werden können. Es sei deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Departementsvorsteher die Demission nicht annehmen werde. Beat Jost wurde gebeten die instruierende Dienststelle zu informieren, ob er sein Demissionsgesuch aufrechterhalten möchte oder allenfalls das Gesuch anders begründen möchte und darzulegen, inwiefern sich die gesundheitliche- / berufliche- / bzw. Wohnsituation seit der Wahl im Oktober 2020 verändert habe;

Eingesehen das Antwortschreiben von Beat Jost per E-Mail vom 2. Dezember 2021. Darin führte er aus, dass er seine Demissionsgründe zur Gewährleistung einer vernünftigen und sinnvollen Nachfolgeregelung in der Führung der Gemeinde als legitim erachte. Jedenfalls legitimer als alles andere, dass offenbar als Gründe ohne klare gesetzliche Grundlage ausschliesslich mit Verweis auf die damalige Botschaft des Staatsrats anerkannt würden. Wenn schon müsste diesbezüglich zumindestes im Grossrats-Bulletin explizit etwas protokolliert sein, damit es den Anspruch auf eine gesetzgeberische Wirkung entfalten könne. Im Französischen heisse es „Gouverner, c'est prévoir et décider“. Seine Demission folge präzis diesem Leitmotiv. Die rechtzeitige, vorausschauende Nachfolgeregelung stünde vorab den kleineren Gemeinden mit ihren Politpersonal-Problemen gut an und müsste auch von der DIKA und ihrem zuständigen Staatsrat proaktiv unterstützt werden;

Eingesehen den Art. 174 (Randtitel: Amtszwang, Rücktritt) des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR; SGS/VS 160.1), wonach sich kein in der Gemeinde wohnhafter Stimmbürger weigern kann, während vier Jahren als Gemeinderat zu amten, ausser es lägen wirklich festgestellte, berechnete Gründe für eine Ausnahme vor. Ein Gewählter kann sich nicht auf die Anzahl Amtsjahre berufen, um seinen Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den er gewählt wurde, abgelaufen ist (Abs. 1). Das zuständige Département (das heisst das DSIS) kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen (Abs. 2);

Erwägend, dass das Gesetz nicht alle konkreten Fragen, die sich in Zukunft einmal stellen werden, voraussehen kann. Die Normen lassen sich nicht so formulieren, dass sie die Verwaltungstätigkeit vollständig und präzise vorausbestimmen. Häufig kann erst aufgrund

der konkreten Umstände die sinnvolle und gerechte Lösung gefunden werden. In solchen Fällen würden zu hohe Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtssatzes zu Ergebnissen führen, die mit der materiellen Gerechtigkeit in Widerspruch stehen. Hier müssen vielmehr weniger bestimmte Normen zulässig sein, die Entscheidungsspielraum für die rechtsanwendenden Behörden schaffen. Es handelt sich um sog. offene Normen, die Ziele, Eckwerte oder einen Rahmen für die Verwaltungstätigkeit festlegen. Sie umschreiben den Tatbestand und/oder die Rechtsfolge in offener Weise. Solche Normen ermöglichen den Verwaltungsbehörden nicht nur, die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, sondern auch flexibel auf veränderte Verhältnisse zu reagieren, komplexe, vor allem technische oder wissenschaftliche Probleme mit dem notwendigen Sachverstand zu lösen sowie politischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten Rechnung zu tragen (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N 391);

Erwägend, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff vorliegt, wenn der Rechtssatz die Voraussetzungen der Rechtsfolge oder die Rechtsfolge selbst in offener, unbestimmter Weise umschreibt, so dass der Schluss, der Tatbestand sei erfüllt, nach einer wertenden Konkretisierung verlangt (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., N 413; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 26 N 25);

Erwägend, dass es sich beim Kriterium „wichtiger Grund“ gemäss Art. 174 Abs. 2 kGPR um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles konkretisiert werden muss. Der unbestimmte Rechtsbegriff gewinnt seinen Inhalt erst aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung sowie aus seiner Stellung im Gesetz und im Rechtssystem. Er bedarf mithin der Auslegung;

Erwägend, dass die Sprache als Arbeitsmittel des Rechts naturgemäss ein unvollkommenes Instrument ist: Einzelne Ausdrücke können je nach Ort, nach Sachzusammenhang oder Adressat verschieden verstanden werden oder unterschiedliche Vorstellungen vermitteln. Kann die Bedeutung einer Norm nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut herausgelesen werden, müssen Sinn und Tragweite der Bestimmung im Verfahren der Auslegung ermittelt werden, wobei neben der grammatikalischen Auslegung im Sinne des nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebenden Methodenpluralismus auch die übrigen Auslegungsmethoden (systematische, historische, zeitgemässe und teleologische) angewendet werden, um den wahren Sinn der Norm bestmöglich aufzudecken. Die abwägende Kombination der verschiedenen Auslegungsmethoden soll dabei ein vernünftiges und praktikables Ergebnis berücksichtigen (HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl. 2008, N. 76, 80, 90 ff., 130 und 135);

Erwägend, dass der Randtitel des hier interessierenden Art. 174 kRPG *Amtszwang, Rücktritt* lautet. In Abs. 1 wird die Regel umschrieben, wonach für Gemeinderäte Amtszwang besteht, d.h. dass die in das Amt des Gemeinderats gewählte Person dieses Amt auszuüben hat. Gleich anschliessend ist der Bestimmung die Ausnahme (Rücktritt) zu entnehmen. Dabei ist es dem Gesuchsteller von vornherein verwehrt, sich auf die Anzahl Amtsjahre zu berufen, um den Rücktritt zu begehren. Ein Rücktritt soll mithin nicht leichtsin angenommen werden;

Erwägend, dass das Gesetz über die politischen Rechte nicht für sämtliche Ämter einen Amtszwang vorsieht. So sieht bspw. Art. 180 kPGR keinen Amtszwang für Richter und Vizerichter vor. Bei Annahme des Amtes hat der Gewählte jedoch das Amt bis zum Ende seiner Amtszeit auszuführen, ausser bei Krankheit oder Wohnortswechsel (Art. 180 Abs. 1 kRPG);

Erwägend, dass der staatsrätlichen Botschaft zum Gesetzesentwurf über die politischen Rechte (Bulletin des Seances du Grand Conseil [BSGC], März-Session 2004, S. 309) Folgendes zu entnehmen ist:



auf Antrag der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten,

**entscheidet**

**das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport**

1. Das Rücktrittsgesuch von Herrn Beat Jost, gewählt für die Amtsperiode 2021-2024 als Gemeindepräsident und Gemeinderat der Einwohnergemeinde Albinen wird abgelehnt.
2. Dieser Entscheid wird Herrn Beat Jost, Lüübuweg 17, 3955 Albinen, der Gemeindeverwaltung Albinen, 3955 Albinen und dem Präfekten des Bezirks Leuk per Einschreiben eröffnet sowie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zugestellt.

Er kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mittels Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel und die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 46 und 48 VVRG).

**Datum** 21. Dezember 2021



**Frédéric Favre**  
Staatsrat